



Urteil vom 22. Juli 2015

Besetzung

Einzelrichter Hans Schürch,
mit Zustimmung von Richterin Christa Luterbacher;
Gerichtsschreiberin Martina Kunert.

Parteien

A. _____, geboren (...),
B. _____, geboren (...),
Eritrea (zurzeit in Khartoum, Sudan),
(...)
Beschwerdeführende,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM;
zuvor Bundesamt für Migration, BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung;
Verfügung des SEM vom 20. Mai 2015 / (...).

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt,

dass die Beschwerdeführenden am 20. September 2012 (Eingang Botschaft) bei der Schweizer Botschaft in Khartoum ein Asylgesuch aus dem Ausland / Gesuch um Bewilligung der Einreise in die Schweiz stellten,

dass das BFM (heute SEM) den Beschwerdeführenden mit Schreiben vom 22. Oktober 2012 mitteilte, dass im Auslandsverfahren die asylsuchenden Personen in der Regel durch eine schweizerische Vertretung vor Ort zu befragen seien,

dass die Schweizer Botschaft in Khartoum jedoch aufgrund des begrenzten Personalbestandes sowie fehlender Voraussetzungen im sicherheitstechnischen und räumlichen Bereich nicht in der Lage sei, Befragungen von Asylsuchenden durchzuführen,

dass die Beschwerdeführenden folglich um ergänzende Ausführungen zur Vervollständigung des rechtserheblichen Sachverhaltes ersucht würden,

dass die Beschwerdeführenden ihr Antwortschreiben am 14. Januar 2013 samt diverser Beilagen bei der Schweizer Botschaft in Khartoum einreichten,

dass die Beschwerdeführenden mit vom 27. März 2015 – eröffnet am 7. Mai 2015 – datiertem Schreiben des SEM um Mitteilung ersucht wurden, ob sie an ihren Asylgesuchen festhielten und gegebenenfalls ihre aktuelle Situation darzulegen,

dass sie dieser Aufforderung mit Eingabe vom 13. Mai 2015 nachgekommen sind und erneut diverse Dokumente zustellten,

dass der Beschwerdeführer zur Begründung seines Asylgesuchs im Wesentlichen vorbrachte, er sei ein in C._____ geborener Eritreer und habe sein Heimatland im November 1979 gemeinsam mit seinen Eltern aufgrund kriegerischer Auseinandersetzungen verlassen und habe zwischen 1981 und 1987 im Flüchtlingscamp von D._____ (Sudan) gelebt und die Schule besucht,

dass die Familie nach Erlangung der Unabhängigkeit Eritreas 1993 in ihre Heimat zurückgekehrt sei,

dass er am (...) von eritreischen Sicherheitskräften verhaftet und ins Gefängnis von E. _____ gebracht worden sei, weil er bewaffnete Kräfte der Oppositionspartei mit Nahrung und Wasser unterstützt haben beziehungsweise Angehöriger der im Exil aktiven politischen Opposition sein solle,

dass er während seiner Haft gefoltert worden sei,

dass ihm dank eines Unwetters am 1. Juli 1996 die Flucht aus dem Gefängnis gelungen sei und er am 6. Juli 1996 erneut in den Sudan gereist sei,

dass er sich nach seiner Ankunft im Sudan beim Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) als Flüchtling habe registrieren lassen und vom 6. Juli 1996 – 30. Oktober 1996 im F. _____ Flüchtlingslager und anschließend in Khartoum gelebt habe,

dass er in Khartoum ein bescheidenes Einkommen als Zeitarbeitnehmer erziele, nichtsdestotrotz seien er und die Beschwerdeführerin auf finanzielle Unterstützung Dritter angewiesen,

dass er am 3. Juli 2011 gegen 23 Uhr Opfer einer Prügelattacke ausgehend von einer Gruppe Tigrinya sprechender Personen geworden sei, bei welcher es sich um einen Entführungsversuch eritreischer Geheimagenten gehandelt haben dürfte,

dass er diesbezüglich die Kopie einer Polizeianzeige vom 4. Juli 2011 sowie die Kopie eines medizinischen Berichtes vom selben Datum zu den Akten reichte,

dass er nicht länger im Sudan bleiben könne, weil er befürchte, von eritreischen Spionen entführt und nach Eritrea deportiert zu werden,

dass die Beschwerdeführerin zur Begründung ihres Asylgesuchs im Wesentlichen vorbrachte, sie sei eine in G. _____, Sudan geborene Eritreerin und habe ihr gesamtes Leben im Sudan gelebt und am 1. Februar 2012 den Beschwerdeführer geheiratet,

dass sie bei einer reichen sudanesischen Familie als Hausangestellte tätig sei,

dass sie wegen ihrer Heirat mit dem Beschwerdeführer von ihrer Familie gemieden werde, da diese mit der Ehe aus religiösen Gründen nicht einverstanden gewesen sei,

dass die Beschwerdeführenden zum Beleg ihrer Identität und Untermauerung ihrer Asylvorbringen Kopien ihrer UNHCR-Flüchtlingsausweise, eine ins Englische übersetzte Kopie der Heiratsurkunde vom 9. Februar 2012, einen ins Englische übersetzten Polizeirapport vom 4. Juli 2011 und weitere Dokumente zu den Akten reichten,

dass das SEM das Asylgesuch der Beschwerdeführenden mit Verfügung vom 20. Mai 2015 – eröffnet am 2. Juni 2015 – ablehnte und ihnen die Einreise in die Schweiz verweigerte,

dass es zur Begründung im Wesentlichen ausführte, aufgrund der Aktenlage könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Eritrea ernstzunehmende Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden gehabt habe,

dass das Ausgeführte für die Beschwerdeführerin nicht zutreffe, weil diese seit Geburt im Sudan gelebt habe,

dass der Beschwerdeführer inzwischen ebenfalls wieder im Sudan lebe,

dass die Lage im Sudan für die Beschwerdeführenden gewiss nicht einfach sei, jedoch keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme bestünden, der weitere Verbleib im Sudan sei ihnen nicht zumutbar oder möglich,

dass es den Beschwerdeführenden insbesondere zumutbar sei, erneut beim UNHCR um Schutz nachzusuchen, sollte ihre Situation tatsächlich kritisch sein,

dass die Befürchtung des Beschwerdeführers, nach Eritrea ausgeschafft zu werden, als unbegründet zu erachten sei, zumal sich sein Vorbringen, eritreische Geheimdienstmitarbeitende hätte ihn am 3. Juli 2011 zu entführen versucht, als zweifelhaft herausgestellt habe,

dass nämlich nicht nachvollziehbar sei, weshalb es der eritreische Geheimdienst erst 15 Jahre nach seiner Ausreise auf ihn abgesehen haben sollte,

dass sodann nicht einzusehen sei, weshalb er sein Ansinnen nicht in die Tat umgesetzt haben soll,

dass der Beschwerdeführer gemäss Aktenlage auch nicht über ein Risikoprofil verfüge, welches die Angst vor einer Entführung objektiv zu begründen vermöge,

dass der geltend gemachte Vorfall unbesehen vom Ausgeführten auch deshalb keine objektiv begründete Furcht vor einer Verfolgung zu begründen vermöge, weil es sich dabei um ein einmaliges Ereignis gehandelt habe und er insbesondere nicht geltend mache, seit diesem Vorfall je wieder behelligt worden zu sein,

dass der Beschwerdeführer seit 19 Jahren im Khartoum lebe und in seinem Fall die Hürde für eine zumutbare Existenz nicht als unüberwindbar einzuschätzen sei,

dass im Übrigen die grosse eritreische Diaspora im Sudan in Not geratene Landsleute unterstütze,

dass mit Blick auf aArt. 52 Abs. 2 AsylG festzustellen sei, dass die Beschwerdeführenden über keine nahen Verwandten oder Bezugspersonen in der Schweiz verfügten und in den Akten auch keine Hinweise auf allfällige Anknüpfungspunkte zur Schweiz ersichtlich seien, aufgrund dessen sei keine besondere Beziehungsnähe zur Schweiz gegeben, die die vorangehende Feststellung umzustossen vermöchte,

dass die Beschwerdeführenden mit englischsprachiger Eingabe an das Bundesverwaltungsgericht vom 15. Juni 2015 (Eingang bei der Botschaft: 21. Juni 2015) Beschwerde gegen diese Verfügung erhoben,

dass dabei sinngemäss beantragt wurde, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und den Beschwerdeführenden sei die Einreise in die Schweiz zu bewilligen,

dass auf den Inhalt der Beschwerde – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen wird,

und zieht in Erwägung,

dass das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM entscheidet, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG),

dass eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG nicht vorliegt, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet,

dass sich das Verfahren nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG richtet, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG),

dass die Beschwerdeführenden am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen haben, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt sind, ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung haben und daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert sind (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG),

dass Parteieingaben in Verfahren vor den Behörden des Bundes in einer Amtssprache – in der Regel Deutsch, Französisch oder Italienisch – abzufassen sind (Art. 70 Abs. 1 BV und Art. 33a Abs. 1 VwVG),

dass die Beschwerdeschrift die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder des Vertreters zu enthalten hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG),

dass das Schreiben des Beschwerdeführenden vom 15. Juni 2015 nicht in einer der erwähnten Sprachen verfasst ist und grundsätzlich zur Übersetzung an die Beschwerdeführenden zurückgewiesen werden müsste,

dass aus prozessökonomischen Gründen auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung verzichtet wird, da der in Englisch verfassten Eingabe sinngemäss ein Beschwerdebegehren mit entsprechender Begründung entnommen und darüber aufgrund der Aktenlage entschieden werden kann,

dass somit auf die frist- und im Übrigen formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG),

dass mit Beschwerde im Asylbereich die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden kann (Art. 106 Abs. 1 AsylG),

dass über offensichtlich unbegründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden wird (Art. 111 Bst. e AsylG) und es sich

vorliegend, wie nachfolgend aufgezeigt, um eine solche handelt, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG),

dass gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde,

dass die Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch bei einer Schweizer Vertretung zu stellen, mit Wirkung ab dem 29. September 2012 aufgehoben worden ist, wobei für Asylgesuche, die vor dem Inkrafttreten gestellt worden sind – was vorliegend der Fall ist –, die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Gesetzes gelten (vgl. die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012; AS 2012 5359),

dass gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG ein Asylgesuch im Ausland bei einer Schweizer Vertretung gestellt werden konnte, welche es mit einem Bericht an das BFM (heute SEM) zu überweisen hatte (aArt. 20 Abs. 1 alt AsylG),

dass die Schweizer Vertretung mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchzuführen hatte (aArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsyV 1, SR 142.311]) und, wenn dies nicht möglich war, die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert wurde, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsyV 1),

dass sich eine persönliche Befragung oder schriftliche Sachverhaltsabklärung erübrigen konnte, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs erstellt war, jedoch bei einem sich abzeichnenden negativen Entscheid der asylsuchenden Person diesbezüglich das rechtliche Gehör zu gewähren war und das BFM den Verzicht auf eine Befragung zu begründen hatte (vgl. BVGE 2007/30 E. 5),

dass im vorliegenden Fall das SEM in seinem Schreiben vom 22. Oktober 2012 den Verzicht auf eine Befragung begründete, den Beschwerdeführer zum Zweck der vollständigen Erfassung des Sachverhaltes zur Beantwortung eines detaillierten Fragekataloges aufforderte und ihm zu einer allfälligen negativen Beurteilung des Asylgesuchs und des Gesuchs um Einreisebewilligung die Gelegenheit zur Stellungnahme gewährte,

dass das SEM damit die verfahrensrechtlichen Anforderungen erfüllt hat,

dass das SEM ein vor dem 28. September 2012 im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen kann, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3 und Art. 7 AsylG, aArt. 52 Abs. 2 AsylG),

dass das Staatssekretariat Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts bewilligt, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen (aArt. 20 Abs. 2 AsylG),

dass bei der Anwendung von aArt. 20 Abs. 2 und aArt. 52 Abs. 2 AsylG zu prüfen ist, ob es aufgrund der gesamten Umstände geboten erscheint, dass gerade die Schweiz den erforderlichen Schutz gewähren soll,

dass dabei neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen sind (vgl. dazu BVGE 2011/10 E. 3.3. S. 126 und E. 5.1 S. 128),

dass der Beschwerdeführer den Akten zufolge in Eritrea aus dem Gefängnis E._____ geflohen und in der Folge illegal aus seinem Heimatland ausgereist ist,

dass daher nicht auszuschliessen ist, er wäre bei einer Rückkehr nach Eritrea einer asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung ausgesetzt,

dass er allerdings eigenen Angaben zufolge seit 1996 im Sudan lebt, wo er vom 6. Juli – 30. Oktober 1996 im UNHCR-Flüchtlingslager F._____ als registrierter Flüchtling und danach in Khartoum gelebt und zumindest zeitweise trotz fehlender Arbeitserlaubnis gearbeitet hat,

dass die Situation für eritreische Flüchtlinge im Sudan anerkanntermassen generell schwierig ist (vgl. die Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 16. Juni 2011 betreffend Familiennachzug über den Sudan in die Schweiz),

dass die vom UNHCR registrierten Flüchtlinge grundsätzlich gehalten sind, sich in einem UNHCR-Flüchtlingslager aufzuhalten, und im Sudan nicht

über ein freies Aufenthaltsrecht verfügen, sondern ausserhalb der Lager besondere Reise- respektive Aufenthaltsbewilligungen benötigen,

dass ihnen auch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Regel nur mit entsprechender Bewilligung möglich ist,

dass sich viele anerkannte eritreische Flüchtlinge jedoch trotzdem nicht in den ihnen zugewiesenen Flüchtlingslagern, sondern illegal in Khartoum aufhalten, wo sie versuchen, einer Arbeit nachzugehen,

dass sich der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall nach seiner Einreise in den Sudan zwar zunächst im UNHCR-Flüchtlingslager F._____ aufhielt, das Lager jedoch Ende Oktober 1996 verliess,

dass er inzwischen bereits seit über 19 Jahren in Khartoum lebt und offensichtlich in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt dort zu bestreiten, wenn auch unter schwierigen Bedingungen,

dass die Beschwerdeführerin im Sudan zur Welt kam und ihr gesamtes Leben im Sudan verbracht hat, weshalb sie im Fall einer Einreise nach Eritrea kaum mit asylrelevanten Nachteilen zu rechnen hätte,

dass sie ihren Lebensunterhalt bis zur angeblichen Ausreise ihrer Arbeitgeber ins Ausland als Hausangestellte zu bestreiten vermochte,

dass sie vermutlich bald eine neue Anstellung als Hausangestellte in einem anderen Haushalt finden dürfte,

dass insbesondere in Khartoum eine grosse eritreische Diaspora lebt und die Beschwerdeführenden bei Bedarf diese Gemeinschaft um Hilfe anfragen könnten,

dass es den Beschwerdeführenden im Übrigen ohne weiteres zuzumuten ist, sich erneut in das ihnen zugewiesene UNHCR-Flüchtlingslager F._____ zu begeben, falls sie den von ihnen selbst gewählten (illegalen) Aufenthaltsort in Khartoum als untragbar erachten,

dass in der Beschwerde im Wesentlichen vorgebracht wird, der Beschwerdeführer sei am 19. Februar 2015 nachts um halb zwölf erneut einem Entführungsversuch von eritreischen Geheimdienstmitarbeitern und Schlägen desselben zum Opfer gefallen,

dass die Entführung lediglich aufgrund des plötzlichen Auftauchens einer grossen Gruppe Passanten gescheitert sei,

dass ein weiterer Verbleib im Sudan für ihn nicht sicher sei, da er jederzeit mit Entführungsversuchen rechnen müsse und den nächsten Entführungsversuch kaum überleben werde,

dass er den Umstand, zwischen 2011 und 2015 keinem weiteren Entführungsversuch zum Opfer gefallen zu sein, lediglich der Tatsache zu verdanken habe, sich in dieser Zeitspanne ausserhalb Khartoums versteckt zu haben,

dass ihnen das UNHCR trotz mehrmaligen Anfragen jegliche medizinische Hilfe verweigert habe,

dass er zur Untermauerung seiner Vorbringen eine ins Englische übersetzte Kopie des Justizministeriums, Sektor Khartoum vom 14. Juni 2015 und eine Kopie seiner UNHCR-Fallnummer zu den Akten reichte,

dass es zwar zutrifft, dass es im Sudan in der Vergangenheit zu Entführungen von eritreischen Flüchtlingen beziehungsweise zu Deportationen von eritreischen Flüchtlingen nach Eritrea gekommen ist,

dass jedoch den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts zufolge das Risiko einer Deportation oder Verschleppung für Eritreer und Eritreerinnen, die im Sudan vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind, eher gering ist, da die sudanesischen Behörden zwar teilweise eritreische Asylsuchende sowie Flüchtlinge deportieren, diese Rückführungen indessen nicht flächendeckend erfolgen (vgl. etwa Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-513/2013 vom 15. Mai 2013 E. 4.6, E-4417/2011 vom 9. Februar 2012 E. 6.5.3, D-5745/2011 vom 10. Januar 2012 E. 6.1),

dass aufgrund der Akten keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschwerdeführer in Khartoum ernsthaft eine unmittelbar drohende Deportation zu befürchten hätte,

dass die Vorinstanz diesbezüglich zu Recht von der fehlenden Glaubhaftigkeit seines diesbezüglichen Vorbringens und einem fehlenden erhöhten Risikoprofil ausgegangen ist,

dass der Beschwerdeführer mit seinem kaum substantiierten und wenig überzeugenden Beschwerdevorbringen, er sei am 19. Februar 2015 erneut

Opfer eines Entführungsversuchs geworden und erneut habe er sich nur dank dazukommenden Passanten vor einer Entführung retten können, die vom Gericht geteilte Einschätzung bezüglich der Glaubhaftigkeit des Vorbringens der Vorinstanz bestätigt,

dass der eritreische Geheimdienst kaum so dilettantisch operieren dürfte und sich zweimal von zufällig daherkommenden Passanten von seinem angeblichen Ansinnen, den Beschwerdeführer zu kidnappen, abhalten dürfte,

dass der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang vorgebracht hat, die Entführer wären mit einem offenen Kleintransporter unterwegs gewesen,

dass es fraglich ist, weshalb sie ihn nicht einfach ins Auto gezerrt hätten, zumal sie sich gemäss seinen Angaben in der Mehrzahl befunden und ihm folglich kräftemässig überlegen gewesen sein müssten,

dass ausserdem nicht nachvollziehbar ist, wie es dem Beschwerdeführer in den letzten Jahren gelungen sein soll, in Khartoum ein bescheidenes Einkommen als Zeitarbeitnehmer auf Basis täglicher Bezahlung zu erwirtschaften, wenn er sich von 2011 bis 2015 angeblich ausserhalb Khartoums aufgehalten haben soll, um vor Repressalien des eritreischen Geheimdienstes sicher zu sein (vgl. A13, S. 5),

dass diese Behauptung denn auch im Widerspruch zu den Ausführungen im Schreiben vom 17. Mai 2015 steht, welchem zufolge er mit seiner Ehefrau in Khartoum zusammen wohne (vgl. A13, S.5),

dass die vom Beschwerdeführer geäusserten Befürchtungen, entführt zu werden, folglich nicht begründet sind,

dass er dagegen keine konkreten, spezifischen und selbst erlebten Gefährdungsmomente geltend machte,

dass demnach keine Hinweise dafür bestehen, der Beschwerdeführer sei im Sudan aktuell konkret gefährdet,

dass das Ausgeführte erst recht auf die im Sudan geborene Beschwerdeführerin zutrifft,

dass den Beschwerdeführenden nach dem Gesagten der weitere Verbleib im Sudan zuzumuten ist,

dass auch die Ausführungen, das UNHCR habe ihnen jegliche medizinische Hilfe verweigert, an dieser Einschätzung nichts zu ändern vermögen, zumal es sich dabei um eine weder präzisierte noch belegte Behauptung handelt,

dass die Beschwerdeführenden nach dem Gesagten den subsidiären Schutz der Schweiz gemäss aArt. 52 Abs. 2 AsylG nicht benötigen, zumal sie den Schutz des UNHCR beanspruchen können, weshalb ihnen die Vorinstanz zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und ihr Asylgesuch abgelehnt hat,

dass die angefochtene Verfügung demnach Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 AsylG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist,

dass demnach nicht näher auf die weiteren Ausführungen einzugehen ist,

dass bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführendem aufzuerlegen wären (Art. 63 Abs. 1 VwVG),

dass indessen aus verwaltungsökonomischen Gründen in Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführenden, das SEM und die Schweizer Botschaft in Khartoum.

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Hans Schürch

Martina Kunert

Versand: